



Gemeinde Hopsten

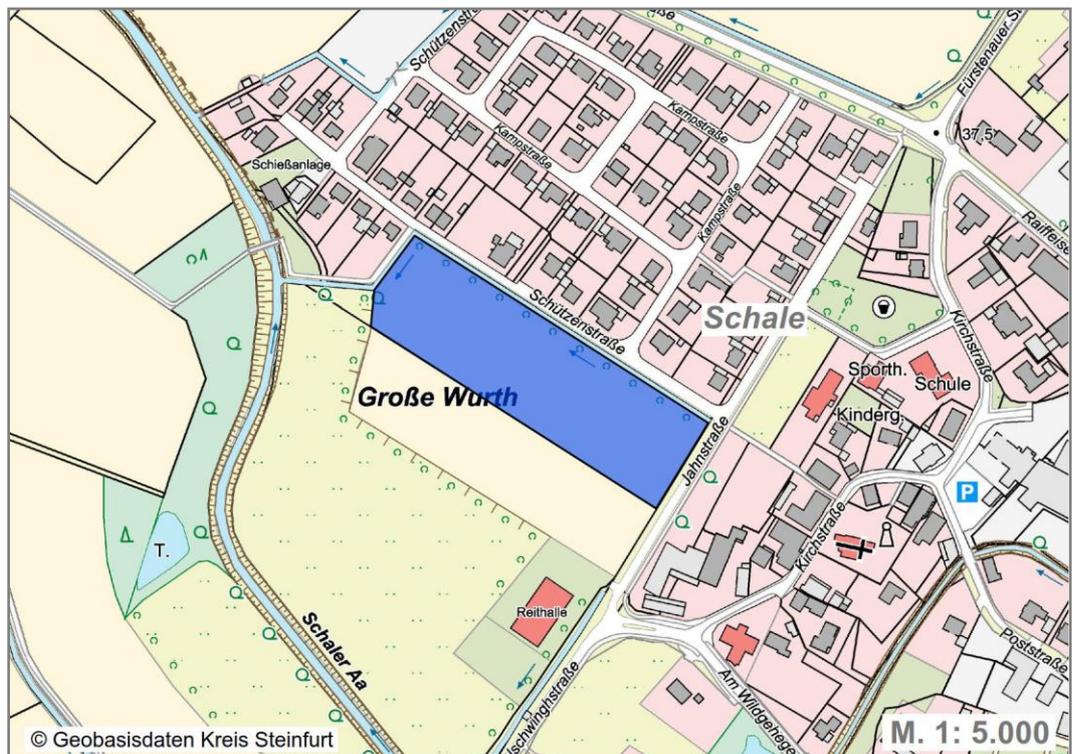
OT Schale
Kreis Steinfurt

71. Flächennutzungsplanänderung

- Genehmigung -

Begründung mit Umweltbericht

gem. § 5 Abs. 5 BauGB



 **Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner**
Beratende Ingenieure GbR

- Wasserwirtschaft · Infrastruktur
- Straßenbau · Verkehr
- Landschaftsplanung
- Stadtplanung
- Ingenieurvermessung
- Geoinformationssysteme

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Begründung	1
1. Grundlagen der 71. Flächennutzungsplanänderung	1
1.1 Rechtsgrundlagen der 71. Flächennutzungsplanänderung	1
1.2 Aufstellungsbeschluss	1
1.3 Änderungsbereich	1
2. Ausgangslage, Planungsziele und Rahmenbedingungen	1
2.1 Planungsanlass und -ziele	1
2.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)	2
2.3 Berücksichtigung der Grundsätze zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung	4
3. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	5
3.1 Art der Nutzung	5
3.2 Verkehrsflächen, Erschließung	5
4. Verwirklichung der 71. Flächennutzungsplanänderung	5
4.1 Ver- und Entsorgung	5
4.2 Soziale Maßnahmen	6
4.3 Bodenfunde/Denkmalpflege	6
4.4 Altlasten	6
II. Umweltbericht	7
1. Beschreibung des Planvorhabens	7
1.1 Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	7
1.2 Angaben zum Standort	7
1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden	8
2. Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung	8
2.1 Gesetzliche Grundlagen	8
2.2 Fachpläne	9
2.3 Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen/FFH-Verträglichkeit	9
3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Basisszenario)	10
3.1 Schutzgut Mensch	10
3.2 Schutzgut Boden	11
3.3 Schutzgut Wasser	13
3.4 Schutzgut Pflanzen/Biototypen	14
3.5 Schutzgut Tiere	16
3.6 Schutzgut Biologische Vielfalt	18
3.7 Schutzgüter Klima und Luft	18
3.8 Schutzgut Landschaftsbild	20
3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20

4. Überschlägige Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
4.1 Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	21
4.2 Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	21
4.3 Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen	21
5. Zusätzliche Angaben	26
5.1 Hinweise zur Methodik und zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	26
5.2 Referenzliste der verwendeten Quellen	26
5.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	27
6. Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
III. Verfahrensvermerk	29

Anlagen:

Bestandsplan Biotoptypen (DIN A3)

I. Begründung

1. Grundlagen der 71. Flächennutzungsplanänderung

1.1 Rechtsgrundlagen der 71. Flächennutzungsplanänderung

- a) Baugesetzbuch - BauGB
- b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) - BauNVO
- c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) - PlanZV
- d) Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG
- e) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NRW
- f) Bauordnung Nordrhein-Westfalen – BauO NRW
- g) Raumordnungsgesetz – ROG

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Aufstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.3 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt in der Gemeinde Hopsten im Ortsteil Schale, südlich der Schützenstraße und westlich der Jahnstraße. Die Lage des Planungsgebietes ist aus der Übersichtskarte dieser Begründung ersichtlich (vgl. Deckblatt).

Der räumliche Änderungsbereich der 71. Flächennutzungsplanänderung ist in der Planzeichnung dargestellt.

2. Ausgangslage, Planungsziele und Rahmenbedingungen

2.1 Planungsanlass und -ziele

Aufgrund der allgemeinen positiven Entwicklung der vergangenen Jahre in der Gemeinde Hopsten sowie des Ortsteils Schale herrscht ein Bedarf an neuen Wohnbauflächen. Grundvoraussetzung für die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge ist insbesondere die Bereitstellung von Grundstücken, denn eine angemessene Wohnraumversorgung benötigt bezahlbares Wohnbauland. Die Bereitstellung nachfragegerechten Wohnraums stellt somit einen wesentlichen Eckpfeiler für die Gemeinde Hopsten als attraktiven Lebens- und Arbeitsstandort dar. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sollen im Ortsteil Schale neue Wohnbauflächen bereitgestellt werden.

Im Bereich südlich der Schützenstraße bietet sich eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche für eine Siedlungserweiterung an. Im Norden, Westen und Osten des Änderungsbereiches sind bereits Einfamilienhäuser vorhanden. So schließt der Änderungsbereich an bestehende Siedlungsstrukturen von Ortsteil Schale an. Somit wird die bestehende Siedlungsstruktur nach Süden erweitert und die dortige Siedlungslücke geschlossen und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung in dem Bereich sichergestellt. Des Weiteren können die bestehenden Infrastrukturen (Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen) des Ortsteils für die Siedlungserweiterung in Anspruch genommen werden. Aus den

oben genannten Gründen wurde diese Fläche als Siedlungserweiterung für den Ortsteil Schale gewählt.

Im Plangebiet sollen Einfamilien- oder Doppelhäuser mit geneigten Dächern errichtet werden können und somit die bestehende Siedlung vom Ortsteil Schale harmonisch fortgeführt werden.

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verbundene verhältnismäßig geringfügige Ausweisung von Wohnbauflächen ist erforderlich, um die positive Entwicklung der vergangenen Jahre in der Gemeinde Hopsten beziehungsweise im Ortsteil Schale sicherzustellen und eine angemessene Entwicklung des Ortsteils zu ermöglichen, um im Wettbewerb gegenüber anderen Gemeinden nicht zurückzufallen und jungen Familien die Möglichkeit zu geben, sich im Ortsteil Schale anzusiedeln zu können.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hopsten wird der Änderungsbereich als *Fläche für die Landwirtschaft* sowie eine *Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* dargestellt. Die Festsetzungen des parallel sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 91 „Schützenstraße“ lassen sich daher nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickeln. Somit ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Zuge der landesplanerischen Abstimmung des Bebauungsplanes gemäß § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LaPlG) hat die Bezirksregierung Münster darauf verwiesen, dass nach Berechnungen der Bezirksregierung Münster die Bauflächenreserven (W/M/G) im Flächennutzungsplan den Siedlungsflächenbedarf für Hopsten insgesamt übersteigen. Um die Flächenreserven nicht weiter zu erhöhen, sind daher mindestens im gleichen Umfang nicht verfügbare Bauflächenreserven (W/M/G) wieder dem Freiraum zuzuführen.

Eine landesplanerische Zustimmung für die Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 91 und der 71. FNP-Änderung ist daher nur dann möglich, wenn an anderer Stelle im Gemeindegebiet vergleichbare große Flächen (ca. 1,6 ha) zurückgenommen und als *Flächen für die Landwirtschaft* (Freiraum) dargestellt werden.

Daher wird im Rahmen der parallel erfolgenden 70. Änderung des Flächennutzungsplanes eine 1,6 ha große Fläche zurückgenommen. Bei der zurückzunehmenden Fläche im Änderungsbereich der 70. FNP-Änderung handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Sie liegt in einem von Landwirtschaft geprägtem Bereich, welche als potenzielle Reserveflächen für größere gewerbliche Entwicklungen in Hopsten fungiert. Östlich des Änderungsbereiches ist ein bestehendes Gewerbegebiet vorhanden.

Somit wird mit dieser 71. Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen des § 34 LPlG entsprochen.

2.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 34 LPlG sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Demnach legt der Regionalplan Münsterland für die in Rede stehende Fläche sowie dem gesamten Ortsteil Schale als *allgemeine Freiraum- und Agrarbereich* fest. Ebenfalls grenzt der südliche Änderungsbereich gemäß dem Regionalplan an ein Überschwemmungsgebiet sowie an Bereiche zum Schutz der Natur an.



Abbildung: Regionalplan Münsterland (Quelle: Bezirksregierung Münster)

Der Änderungsbereich der 71. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Schale, welches als *Wohnbaufläche (W)* ausgewiesen wird, ist –wie oben bereits erläutert- nicht als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), sondern als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Dem Ortsteil Schale wird aufgrund der Größe von weniger als 2.000 Einwohnern kein allgemeiner Siedlungsbereich zugewiesen. Da gemäß Ziel 2-4 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen eine bedarfsgerechte Entwicklung des Ortes dennoch möglich ist, soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Schützenstraße“ der Nachfrage nach Baugrundstücken Rechnung getragen werden.

Es handelt sich somit bei dieser Änderung des Flächennutzungsplanes um die Grundlage für die Bauleitplanung für eine moderate Erweiterung des Ortes Schale und soll eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen.

Im Zuge der landesplanerischen Abstimmung des Bebauungsplanes gemäß § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LaPIG) hat die Bezirksregierung Münster darauf verwiesen, dass nach Berechnungen der Bezirksregierung Münster die Bauflächenreserven (W/M/G) im Flächennutzungsplan den Siedlungsflächenbedarf für Hopsten insgesamt übersteigen. Um die Flächenreserven nicht weiter zu erhöhen, sind daher mindestens im gleichen Umfang nicht verfügbare Bauflächenreserven (W/M/G) wieder dem Freiraum zuzuführen.

Eine landesplanerische Zustimmung für die Darstellung von *Wohnbauflächen (W)* im Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 91 und dieser 71. FNP-Änderung ist daher nur dann möglich, wenn an anderer Stelle im Gemeindegebiet vergleichbar große Flächen zurückgenommen und als *Flächen für die Landwirtschaft (Freiraum)* dargestellt werden. Des Weiteren muss die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächenrücknahme) rechtskräftig sein. Es wird daher im Rahmen des parallel sich im Verfahren befindlichen 70. Flächennutzungsplanänderung eine bisher als gewerbliche Baufläche mit einer Größe von ca. 1,6 ha –welche sich in Hopsten befindet- als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Darüber hinaus kann gemäß der Bezirksregierung Münster eine landesplanerische Zustimmung nur dann in Aussicht gestellt werden, sofern die Berücksichtigung der vorhandenen Infrastrukturen erläutert wird. Der Änderungsbereich der 71. Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich -des sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 91 „Schützenstraße“- schließt direkt am südwestlichen Ortsrand von Schale an. Aufgrund der Lage und des Anschlusses der Fläche am Siedlungsgefüge von

Schale können die bestehenden Erschließungsstraßen, Ver- und Entsorgungsleitungen beziehungsweise die bestehenden Infrastrukturen, aber auch die vorhandenen Sozial- und Dienstleistungsstrukturen -wie eine Grundschule, Kirche, öffentlicher Personennahverkehr sowie eine Bankfiliale usw.- für die zusätzliche Wohnbauentwicklung in verhältnismäßig räumlicher Nähe in Anspruch genommen werden.

Somit wird durch die 70. und dieser 71. Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Raumordnung entsprochen.

Eine Änderung des Regionalplanes ist für beide Änderungsbereiche nicht vorgesehen.

2.3 Berücksichtigung der Grundsätze zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung

Mit der sog. Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB beinhaltet das Baugesetzbuch die rechtliche Vorgabe zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Mit der Novellierung des Baugesetzbuches aus dem Jahre 2013 kommt gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine besondere Berücksichtigung der Innenentwicklung hinzu. Seit der BauGB-Novellierung 2011 umfasst das Baugesetz zudem die sog. Klimaschutzklausel des § 1a Abs. 5 BauGB.

Gebot der Innenentwicklung gem. § 1 Abs. 5 BauGB/Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Die Novellierung des Baugesetzbuches aus dem Jahre 2013 fordert gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine besondere Berücksichtigung von Maßnahmen der Innenentwicklung im Zuge städtebaulicher Entwicklung. Dies unterstreicht die Grundsätze der sog. Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB, welche einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden einfordert. Demnach erfordert es eine gesonderte Begründung, wenn Flächenbedarfe nicht durch Maßnahmen der Innenentwicklung befriedigt werden können und daher Flächen, die land- oder fortwirtschaftlich genutzt werden, in Anspruch genommen werden müssen.

Bei der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um eine Ausweisung von einer Wohnbaufläche (W). Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Um dem Ortsteil Schale eine bedarfsgerechte Entwicklung im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge im Hinblick auf die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnbauland zu ermöglichen ist eine Erweiterung der Siedlung im Südwesten von Schale erforderlich. Nördlich, westlich und östlich grenzt der Änderungsbereich an bestehende Siedlungsstrukturen an. Somit können auch die bestehenden Infrastrukturen (Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen) in Anspruch genommen werden. Diese Form der Siedlungsentwicklung ist einer Inanspruchnahme von Flächen in weiterentfernten Außenbereichen ohne entsprechende Infrastrukturen vorzuziehen.

Des Weiteren wird im Rahmen des parallel sich im Verfahren befindlichen 70. Flächennutzungsplanänderung eine bisher als *gewerbliche Baufläche (G)* mit einer Größe ca. 1,6 ha –welche sich in Hopsten befindet- als *Fläche für die Landwirtschaft* geändert und dadurch dem Freiraum zugeführt. Damit werden auf Flächennutzungsplanebene keine zusätzlichen Flächen ausgewiesen und durch diese Änderung dem Gebot der Innenentwicklung Rechnung getragen.

Der zurzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt in dem Bereich keine Wohnbauflächen der Gemeinde Hopsten für eine zusätzliche Wohnbauentwicklung mehr zur Verfügung. Ohne die Änderung des

Flächennutzungsplanes und die Ausweisung von *Wohnbauflächen (W)* in Schale wäre die Siedlungsentwicklung beziehungsweise Versorgung mit *Wohnbauflächen* der Gemeinde Hopsten und insbesondere im Ortsteil Schale nicht gewährleistet.

Belange des Klimaschutzes gem. § 1 Abs. 5 BauGB/§ 1a Abs. 5 BauGB

Zur nachhaltigen Stadtentwicklung zählt entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB auch die Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den abwägungsrelevanten Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Durch Überbauung der landwirtschaftlichen Fläche kommt es zu einem Verlust kaltluftproduzierender Flächen zu Gunsten neuer wärmespeichernder Flächen. Mindestens kann bei Neubauten die Einhaltung aktueller Wärmestandards vorausgesetzt werden. Im Rahmen des sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 91 „Schützenstraße“ werden konkrete Festsetzungen / Maßnahmen hinsichtlich des Klimaschutzes / Klimaanpassung getroffen.

3. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 71. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Änderungsbereich eine Ausweisung von *Wohnbauflächen* sowie die Herausnahme der bisher im östlichen Änderungsbereich des gültigen Flächennutzungsplanes dargestellten *Fläche für Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung *Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen*. Dadurch sollen im Ortsteil Schale eine Wohnbauentwicklung ermöglicht und eine Abwanderung in eine andere Kommune verhindert werden. Die Festsetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 91 „Schützenstraße“ lassen sich somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 geändert.

3.1 Art der Nutzung

Für den Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird eine Wohnbaufläche (W) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Diese Darstellung entspricht dem städtebaulichen Ziel der Gemeinde Hopsten, dass im Änderungsbereich zusätzliche Wohnbauflächen geschaffen werden, um im Ortsteil Schale eine bedarfsgerechte Entwicklung zu ermöglichen.

3.2 Verkehrsflächen, Erschließung

Der Änderungsbereich wird über vier Stichstraßen an die bestehende *Schützenstraße* und somit an das Verkehrsnetz angeschlossen.

4. Verwirklichung der 71. Flächennutzungsplanänderung

4.1 Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich kann an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen werden.

4.2 Soziale Maßnahmen

Soziale Maßnahmen werden bei der Durchführung der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich

4.3 Bodenfunde/Denkmalpflege

Innerhalb der Geltungsbereiche der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW).

Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmalern werden nicht berührt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Baudenkmale betroffen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

4.4 Altlasten

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten bekannt. Der Gefahrenverdacht kann daher vorbehaltlich der ordnungsbehördlichen Einschätzung als ausgeräumt gelten.

II. Umweltbericht

Entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes erfolgen eine Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanze, Tier, Klima/Luft, Landschaftsbild, Fläche und Kultur-/Sachgüter und eine Prognose möglicher Auswirkungen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) auf die jeweiligen Schutzgüter.

1. Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Hopsten verzeichnet für den Ortsteil Schale Bedarf an zusätzlichem Wohnraum. Anschließend an bestehende Siedlungsstrukturen und unter Nutzung der bestehenden Infrastruktur soll der Schaler Siedlungsbereich im Südwesten erweitert werden. Dementsprechend sind die im FNP dargestellten Wohnbauflächen zu erweitern und Flächen für die Landwirtschaft und Gemeinbedarfsfläche zu diesem Zweck umzuwandeln.

1.2 Angaben zum Standort

Lage: Das Plangebiet befindet sich im Norden des Hopstener Gemeindegebietes und hier am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Schale. Nördliche Grenze des Geltungsbereichs ist die *Schützenstraße*, östliche Grenze die *Jahnstraße*.

Aktuelle Nutzung: Der Geltungsbereich der 71. FNP-Änderung umfasst im Wesentlichen intensiv genutzte Ackerfläche sowie eine Grabenstruktur und eine straßenbegleitende Baumreihe entlang der *Schützenstraße*.



Abb.: Aktuelle Nutzung im Änderungsbereich (Quelle Kartengrundlagen: Befliegungsdaten August 2020 / www.wms.nrw.de/geobasis)

Angrenzende Nutzungen sind:

- im Norden die Erschließungsstraße *Schützenstraße* mit plangebieteitsseitig begleitendem Straßengraben und einer einseitigen Reihe Straßenbäume (Sandbirke), anschließend bestehende Siedlung,
- im Westen eine grabenartige Gewässerstruktur mit begleitenden Gehölzen, anschließend ein Grünweg und schließlich Wohngrundstücke,
- im Süden verbleibende Flächen des überplanten Ackerschlags, der schließlich nach Süden von einem Gehölz begleiteten Graben begrenzt wird,
- im Osten von der *Jahnstraße*, die entlang der Plangebietsgrenze von einer Obstbaumreihe begleitet wird.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Die vorliegende Planung sieht eine Erweiterung des Schaler Siedlungsbereichs vor. Zu diesem Zweck wird eine Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche umgewidmet. Überplant wird zudem eine rund 0,25 ha umfassende Gemeinbedarfsfläche im Kreuzungsbereich *Schützenstraße/Jahnstraße*. Demnach weist der FNP mit vorliegender Änderung auf ca. 1,35 ha Flächen zusätzliche Bbaumöglichkeiten aus. Bei einer anzunehmenden Versiegelung von max. 70 % Flächenanteil für Wohnbauflächen (angenommen wird die maximal mögliche Grundflächenzahl 04, mit Überschreitungsmöglichkeit von 50 % für Nebenanlagen etc., d.h. eine maximale Versiegelung von 60 %) plus zugehörigen Verkehrsflächen lässt der FNP mit der vorliegenden Änderung eine überschlägige Neuversiegelung von rund einem Hektar zu.

2. **Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung**

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden umweltschutzfachlichen Ziele werden in den einschlägigen Fachgesetzen ausgeführt. Die Umweltschutzziele der nachfolgend gelisteten gesetzlichen Grundlagen sind bei der Planung und Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

Schutzgut	Grundlage	Schutzgut	Grundlage
Mensch	BImSchG inkl. Verordnungen	Pflanzen und Tiere	BNatSchG
	TA Lärm		BWaldG
	DIN 18005		BauGB
	TA Luft	Luft und Klima	BImSchG inkl. Verordnungen (Luft)
	BNatSchG		TA Luft
BauGB	BNatSchG		
Boden	BBodSchG		BauGB
	BauGB	Landschaftsbild	BNatSchG
	BNatSchG		DSchG NRW
Wasser	WHG	Kultur- und Sachgüter	BNatSchG
	BNatSchG		

Die Berücksichtigung der allgemeinen Schutzziele der o. g. gesetzlichen Grundlagen für die jeweiligen Schutzgüter der Umweltprüfung ist Bestandteil der vorliegenden Planung. Sie spiegelt sich in der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen und der daraus abzuleitenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter wider.

2.2 Fachpläne

Im Regionalplan Münsterland (2018) ist die gesamte Ortslage Schale und damit auch das Plangebiet als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Ein kleiner Teilbereich im Südwesten des Geltungsbereichs ragt zudem hinein in einen Freiraumbereich mit Funktionen zum Schutz der Natur und zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Zwischen 50 m und 250 m südwestlich bis südlich zum Plangebiet wird die *Schaler Aa* als Fließgewässer dargestellt.

Ein gültiger Landschaftsplan besteht für das Gemeindegebiet Hopsten derzeit nicht.

2.3 Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen/FFH-Verträglichkeit

Für den Geltungsbereich der 71. FNP-Änderung wie auch für unmittelbar angrenzende Flächen liegen keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz/ § 42 LNatSchG NRW, geschützte Landschaftsbestandteile oder Wasserschutzgebiete vor.

Das nächstgelegene Schutzgebiet des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 befindet sich $\geq 1,7$ km östlich des Geltungsbereichs. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Finkenfeld und Wiechholz“, das auch als Naturschutzgebiet ST-010 „Finkenfeld“ ausgewiesen ist. Das FFH-Gebiet ist charakterisiert als strukturreicher Grünlandkomplex, teilweise mit Feuchtgrünland und naturnahen Eichen-Birken- und Birkenbruchwäldern. Seine Schutzwürdigkeit begründet sich in seiner Bedeutung als landesweit bedeutsamer Komplex aus einem der größten Vorkommen des Birken-Moorwaldes, altem Eichenwald und Feuchtgrünland sowie Brutvorkommen des Neuntötters. Hieraus abgeleitete Schutzziele zielen auf Lebensraumtypen und Arten ab, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind und umfassen Schutzziele/Maßnahmen für Moorwälder (91D0) und typische Tierarten wie z. B. Moorfrosch, Wasserralle und Waldwasserläufer. Sie sollen durch Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien erreicht werden. Die vor allem auf die Bewirtschaftung des Waldes fokussierten Ziele und Maßnahmen werden angesichts der Entfernung zwischen Schutzgebiet und Plangebiet nicht negativ beeinflusst. Es ist keine Gefährdung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 durch Umsetzung der Planung zu erwarten.

Unweit des Plangebietes besteht eine Eintragung im nordrhein-westfälischen Kataster schutzwürdiger Biotop (Biotopkataster). Es handelt sich um einen Teilbereich des insgesamt 64,2 ha großen Biotops BK-3511-0212 „Halverder Aa-Niederung von Schale bis zur Landesgrenze“. Südlich liegt der schutzwürdige Bereich rund 50 m von der Geltungsbereichsgrenze entfernt, während er im Südwesten bis an den Geltungsbereich heranreicht (zur genauen Lage: siehe Bestandsplan). Die Aa-Niederung ist laut Objektbeschreibung des LINFOS insgesamt gekennzeichnet durch Intensiv-Grünland, Acker, kleine Feldgehölze und gliedernde Baumreihen und Hecken. Eingelagert sind einige Teiche. Die Aa selber ist im Gebiet begradigt und weist eine geringe Strömungsgeschwindigkeit auf. Im Wasser sind Schwimmblattgesellschaften und Pfeilkrautröhrichte entwickelt. Die Ufer werden überwiegend neben nitrophilen Hochstauden bzw. Rohrglanzgrasröhrichten, lokal auch von Schilf gesäumt. Ufergehölze fehlen nahezu vollständig. Der Grünlandanteil der Niederung ist durch Umbruch stark reduziert. Es dominieren Ackerfluren, die bis an das Ufer des Baches heranreichen. Die verbliebenen Grünländer werden intensiv als Mähweide oder

Wiese genutzt. Als besonders wertbestimmende und schützenswerte Elemente der Niederung führt das Biotopkataster vergleichsweise kleinflächige Reste von Feuchtwiesen auf, die sich zum einen im Norden nahe der Landesgrenze, zum anderen südlich der Ortslage Schale, unmittelbar an eine Neubausiedlung in Schale angrenzend befinden. Weitere wertbestimmende Strukturen sind mehrere Hecken sowie Feldgehölze, die überwiegend von alten Eichen, in feuchteren Bereichen auch von Erlen dominiert werden. Es besteht eine lokale Bedeutung, das BK-3511-0212 wird allerdings aufgrund der Strukturgüte der Aa und der intensiven Nutzung als stark beeinträchtigt mit negativer Entwicklungstendenz eingestuft. Es wird eine Empfehlung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet gegeben. Als zu beachtende Schutzziele werden aufgeführt: Renaturierung eines Bachlaufes und Wiederherstellung einer feuchten Bachniederung mit hohen Anteilen an Feucht- und Nassgrünland. Die dem Plangebiet nächstgelegene Fläche des schützenswerten Biotopkomplexes ist eine extensive Grünlandfläche, die zum Zeitpunkt einer örtlichen Erfassung (siehe Kapitel 3.4) als Pferdeweide in Nutzung war. Aufgrund des Abstandes von bis zu 50 m zwischen Biotop und Plangebiet und der Abtrennung durch eine vorhandene Grabenstruktur mit dichtem Gehölzbewuchs ist nicht von einer Beeinträchtigung der Flächen durch die Planung auszugehen.

3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Basisszenario)

Entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c) Nr. 2 BauGB enthält der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundlage ist eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario). Die zu betrachtenden Schutzgüter der Umweltprüfung sind: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch/menschliche Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen. Als weiteres Schutzgut zu berücksichtigen sind, auch bei den Wechselwirkungen, zudem die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete gemäß BNatSchG.

In diesem Kapitel erfolgt schutzgutbezogen eine Kurzbeschreibung und Bewertung der Bestandssituation, um eine mögliche Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter gegenüber der Planung zu ermitteln. Die Bewertung erfolgt dreistufig nach einer geringen, allgemeinen oder besonderen Bedeutung des Plangebietes für das jeweilige Schutzgut.

3.1 Schutzgut Mensch

Hinsichtlich der Bedeutung eines Planungsraumes für den Menschen und der Auswirkungen der Planung auf den Menschen und sein Wohlbefinden sind die Wohn-/Wohnumfeldfunktionen (insbesondere die Aspekte gesundes Wohnen/Immissionsschutz) und die (Nah)Erholungsfunktion einschließlich bestehender Vorbelastungen von Bedeutung.

Das Plangebiet weist aufgrund der unmittelbaren Benachbarung zur bestehenden Siedlung eine Funktion als Wohnumfeld auf und hat hier eine Bedeutung als wohnflächennaher Freiraum. Eine direkte Bedeutung für eine Freizeitnutzung hat die Ackerfläche nicht.

Insgesamt besteht eine allgemeine Bedeutung.

Immissionstechnische Vorbelastungen: Aufgrund des Vorhandenseins von Pferde- und Schweineställen im südlichen und südwestlichen Nahbereich des geplanten Wohngebietes ist von geruchlichen Vorbelastungen der Fläche

auszugehen. Zusätzliche Vorbelastungen können durch weitere landwirtschaftliche Betriebe im Umkreis von 300 m bis 650 m im Nordwesten, Westen und Südwesten bestehen. Hinzu kommt eine schalltechnische Belastung aufgrund des Einsatzes einer Getreidetrocknungsanlage in der Nähe des Änderungsbereichs. Um die Vorbelastung des geplanten Baugebietes fundiert einschätzen zu können, wurde für die parallele Bebauungsplanaufstellung eine Geruchsimmisionsprognose erarbeitet und eine schalltechnische Überprüfung der Trocknungsanlage vorgenommen. Die Untersuchungen des Fachgutachters RPS liegen den Bebauungsplanunterlagen des Parallelverfahrens als Anlage bei.

Hinsichtlich der Geruchsbelastung stellt das Gutachten fest, dass mit den genehmigten Zierzahlen des nahegelegenen landwirtschaftlichen Hofes der für Wohngebiete zulässige Immissionswert von 10 % Geruchsstundenhäufigkeit in einem Teilbereich im Osten überschritten wird. Für Mischgebiete wäre der erreichte Wert zulässig. Die Geruchsbelastung liegt damit an der Schwelle zur Erheblichkeit, die aber nicht überschritten wird. Da es sich bei dem Plangebiet um eine Randlage zum Außenbereich handelt, ist die geringe Überschreitung zudem nach aktueller Rechtslage zulässig. Die Geruchsbelastung ist als ortsüblich und unterhalb der Erheblichkeitsschwelle einzuordnen.

Die schalltechnische Beurteilung der Getreidetrocknungsanlage an der *Jahnstraße* kommt zu dem Ergebnis, dass sieben Ereignisse im Jahr bei einem üblichen Betrieb gemäß TA Lärm als seltenes Ereignis einzustufen ist. Sofern die Anlage an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr im Einsatz ist, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung im Wohngebiet vor.

3.2 Schutzgut Boden

Der Boden erfüllt gemäß Bodenschutzgesetz natürliche Funktionen als Lebensgrundlage für die biotischen Schutzgüter und den Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes (Wasser- und Nährstoffkreisläufe) und als Schutzmedium insbesondere für das Schutzgut Grundwasser (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften). Zudem kann ein Boden natur- und kulturgeschichtliche Archivfunktionen aufweisen. Die im Bundesbodenschutzgesetz definierten natürlichen Bodenfunktionen lassen sich wiederum in Bodenteilfunktionen differenzieren, denen Bewertungskriterien zugeordnet sind. Anhand von Bodenteilfunktionen/-kriterien mit besonderer Relevanz – Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Regler- und Pufferfunktion, Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum¹- sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte beurteilt die Karte der schutzwürdigen Böden Nordrhein-Westfalens (3. Auflage) Böden im Hinblick auf den Grad der Funktionserfüllung und eine ggf. daraus resultierende Schutzwürdigkeit. Im Hinblick auf den Klimawandel werden zusätzlich über die gemäß BBodSchG gesetzlich zu schützenden Bodenfunktionen hinaus kohlenstoffreiche Böden dargestellt. Als schutzwürdig und somit besonders bedeutsam gilt ein Boden, wenn er in Bezug auf eine oder mehrere der genannten Teilfunktionen eine hohe oder sehr hohe Funktionserfüllung aufweist (Stufe 4 und 5 auf der 5-stufigen Bewertungsskala).

¹ Zugehörigkeiten der priorisierten Teilfunktionen und Kriterien zu den natürlichen Bodenfunktionen des BBodSchG:

Bodenfunktion: Lebensgrundlage für biotische Schutzgüter → Bodenteilfunktion: Lebensraum für Pflanzen → Kriterien: Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte, natürliche Bodenfruchtbarkeit

Bodenfunktion: Bestandteil des Naturhaushalts → Bodenteilfunktion: Regulationsfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum → Kriterium: Wasserrückhaltevermögen (relevant insb. auch im Hinblick auf eine Klimafolgenanpassung)

Bodenfunktion: Abbau-/Ausgleichs- und Aufbaumedium → Bodenteilfunktionen: verschiedene Regler- und Pufferfunktionen, natürliche Bodenfruchtbarkeit

Der geologische Ursprung wird laut geologischer Karte 1 : 100.000 im überwiegenden Teil des Plangebietes von Sanden, Schluffen und Kiesen aus der jüngsten Eiszeit, der Weichsel-Eiszeit, die vor rund 10.000 Jahren endete, gebildet. Sie entstammen Niederterrassen der Ems/Lippe. Ein kleiner Teilbereich im Südwesten hat seinen geologischen Ursprung in neuzeitlichen Schluff- und Sand-Ablagerungen der *Schaler-Halveder Aa*.

Durch bodenbildende Prozesse und menschliches Wirken hat sich laut digitaler Bodenkarte 1 : 50.000 (BK50) wie im nahezu gesamten Siedlungsbereich von Schale auch im Plangebiet ein Graubrauner Plaggenesch über Gley-Podsol oder Podsol-Gley gebildet.



Abb.: Bodentyp im Änderungsbereich (Quelle: www.wms.nrw.de/gd/bk050/)

Laut BK50 setzt sich der Boden im oberen 2 m-Raum zusammen aus einer bis zu ≥ 14 dm mächtigen Schicht Mittel- und Feinsand, die von einer 6 - 10 dm starken Lage Plaggenauftrag aus schwach humosem Sand überdeckt wird. Der Plaggenesch ist grundwasserbeeinflusst, er weist eine tiefe Grundwasserstufe auf, die -bezogen auf das hydrologische Sommerhalbjahr von Mai bis Oktober- einen mittleren Schwankungsbereich der scheinbaren Grundwasseroberfläche von 8 – 13 dm bedeutet. Die ökologische Feuchtestufe -abhängig von den Faktoren Staunässestufe/Grundwasserstufe und nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum- wird mit grundfeucht angegeben, was gleichbedeutend mit einer langfristigen Vernässung im Bereich der oben angeführten Grundwasserstände ist. Angesichts der angegebenen geringen Wertzahlen der Bodenschätzung (25 bis 40) ist von einer eher geringen Bodenfruchtbarkeit auszugehen.

Bedeutung: Der Standort ist kein Extremstandort und weist eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf. Er besitzt daher keine besondere Bedeutung im Hinblick auf seine Lebensraumfunktion. Eine besondere Bedeutung hingegen besteht aufgrund der Funktion von Plaggeneschen als Archiv der Kulturgeschichte. Entsprechend verzeichnet die Karte der schutzwürdigen Böden den im Geltungsbereich anstehenden Plaggenesch als Suchraum für schutzwürdigen

Boden. Dem anstehenden Plaggenesch wird aufgrund seiner Eigenschaften eine sehr hohe Funktionserfüllung beigemessen.

Empfindlichkeit: Der Boden wird als hoch empfindlich gegenüber Verdichtung eingestuft. Aufgrund der grundfeuchten Bodenverhältnisse ist die Befahrbarkeit gelegentlich eingeschränkt. Die Erosionsgefahr liegt dagegen im sehr geringen Bereich. Die GesamtfILTERfähigkeit im oberen 2-m-Raum ist sehr gering.

Vorbelastungen: Hinweise auf Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bestehen mit gegenwärtigem Kenntnisstand nicht.

3.3 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird separat nach seinen Teilschutzgütern Oberflächenwasser (Beurteilungskriterien: Struktur und Lebensraumqualität) und Grundwasser (Beurteilungskriterien: Grundwasserschutz-, -neubildungs- und -dargebotsfunktion) betrachtet.

Grundwasser:

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 3_03 „Große Aa“, dessen mengenmäßiger Zustand laut Datenbestand zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)² als „gut“ eingestuft ist. Der chemische Zustand hingegen ist als „schlecht“ bewertet, was im Wesentlichen auf Belastungen durch Nitrat und Pflanzenschutzmittel zurückzuführen ist. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung³ für den oberen zusammenhängenden Grundwasserleiter ist laut digitaler hydrogeologischer Karte 1 : 100.000 im Planungsraum und dessen Umgebung als ungünstig eingestuft. Der anstehende Boden ist entsprechend der Angaben im Kapitel 3.3 im oberen 2-m-Raum grundwasserbeeinflusst und aufgrund der geringen Filterfähigkeit des Bodens empfindlich gegenüber Einträgen.

Das Fachinformationssystem Klimaanpassung des Landes NRW gibt in seiner Themenkarte zur Grundwasserneubildung im Zeitraum 1981 – 2010 (Modell WETTREG-2010) eine Grundwasserneubildung um die 160 mm/a an, die als mittel bis hoch einzustufen ist⁴. Prognosedaten für die mittlere Zukunft (2041 – 2070) weisen für Teile des Plangebietes auf eine Reduzierung der Grundwasserneubildung um bis zu 50 mm/a hin, ansonsten sind für das Plangebiet und seine Umgebung vorerst eher geringe Änderungen zu erwarten, was sich in Prognosen für die fernere Zukunft (2071 – 2100) allerdings verschärft.

Das Plangebiet liegt nicht in oder an einem Trinkwasserschutz- oder -gewinnungsgebiet.

Oberflächengewässer:

Im Plangebiet selber sind keine Oberflächengewässer zu verzeichnen, die Geltungsbereichsgrenzen werden im Norden und Westen aber unmittelbar vom Gewässer 1025 begleitet, das an der *Schützenstraße* beginnend nach ca. 340 m in die *Schaler-Halveder Aa* mündet. Es handelt sich hierbei um einen ca. 4 m breiten und 1,20 m tiefen, strukturarmen Entwässerungsgraben mit Trapezprofil.

² Quelle: <https://www.elwasweb.nrw.de>

³ Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist die geschätzte, geologisch begründete Schutzwirkung der ungesättigten Zone gegenüber dem Eindringen von Schadstoffen bezogen auf den oberen zusammenhängenden Grundwasserleiter.

⁴ vgl. z.B. AUHAGEN & PARTNER GmbH 1994: Wissenschaftliche Grundlagen der geplanten Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO). Gutachten i.A. des SenStadtUm Abt. III; Berlin

Der Graben ist nur zeitweise wasserführend und war zum Zeitpunkt einer Bestandsaufnahme im September 2019 trocken.

In einer Entfernung zwischen ca. 200 m im Süden und 60 m im Westen verläuft unweit des Plangebietes die *Schaler-Halveder Aa*. Das Gewässer ist stark ausgebaut und hat laut Strukturgütekartierung NRW⁵ auf Höhe des Geltungsbereiches eine Strukturgüte von 6 (sehr stark verändert).

Bezogen auf Grund- und Oberflächenwasser besteht im Plangebiet eine insgesamt allgemeine Bedeutung und Empfindlichkeit für das Schutzgut Wasser.

3.4 Schutzgut Pflanzen/Biototypen

Zur Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist die Einordnung der Lebensraumqualitäten im Planungsraum maßgeblich. Grundlage für die Bewertung des Bestandes und die voraussichtliche Eingriffsschwere ist die Erfassung und Bewertung der im Plangebiet vorhandenen, als Lebensraum gegenüber anderen Landschaftsausschnitten abgrenzbaren Bereiche (Biotypen).

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung basiert auf einer Ortsbegehung am 11.09.2019 (auf Aktualität überprüft in Oktober 2020). Kartiergrundlage ist der Kartierschlüssel Biotypen NRW (LANUV 2020).

Eine Bewertung der vorhandenen Biotypen erfolgt nach der numerischen Bewertung von Biotypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008). Bewertet werden die Biotypen im Geltungsbereich. Entsprechend der tabellarischen Auflistung des Bewertungsschlüssels wird den vorgefundenen Biotypen der zugehörige Grundwert A (0 bis 10) zugeordnet. In Abhängigkeit der Ausprägung der vorgefundenen Biotope räumt der Bewertungsschlüssel Auf- oder Abwertungen des Grundwertes ein. Sofern im Rahmen der vorliegenden Bestandsbewertung eine Auf- oder Abwertung erfolgt, wird dies in den unten aufgeführten Biotypenbeschreibungen textlich erläutert. Die Bedeutung/Empfindlichkeit der vorgefundenen Biotypen wird im vorliegenden Umweltgutachten dreistufig in sehr gering bis gering (Grundwert 1 - 3), allgemein/empfindlich (Grundwert 4 - 6) und hoch (Grundwert 7 - 10) eingeteilt.

Eine kartografische Darstellung liegt dem Umweltbericht als Anlage (Bestandsplan Biotypen) bei. Die Codierung der einzelnen Flächen enthält den Biotypencode nach Kartierschlüssel NRW sowie -im Hinblick auf die Bewertung- den Code und den zugehörigen Grundwert A gemäß Numerischer Bewertung in der Bauleitplanung NRW.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst im Wesentlichen eine intensiv genutzte Ackerfläche. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze liegt ferner ein straßenbegleitender Graben mit einer begleitenden Baumreihe im Geltungsbereich.

HA0 – Acker: Die überplante Ackerfläche weist eine intensive Nutzung auf, nennenswerte Saumstrukturen bestehen nicht.

FN0 – Graben: Entlang der *Schützenstraße* verläuft ein strukturarmer Graben in Trapezprofil. Der Graben ist temporär wasserführend und weist einen nitrophilen Böschungsbewuchs vorwiegend aus Gräsern auf.

HC0/BF1 – Straßenrand mit Baumreihe: Straßenseitig wird der Graben an der *Schützenstraße* von einem grasbewachsenen Grünstreifen (HC0) begleitet, der gleichzeitig den Standort für eine Baumreihe aus Birken mittleren Alters (BF1)

⁵ Kartierzeitraum 2011 – 2013, Quelle: www.elwasweb.nrw.de

darstellt. Die kartographische Darstellung des Bestands beinhaltet den exakten eingemessenen Standort der Birken sowie den Brusthöhendurchmesser (BHD) der einzelnen Bäume. Die dargestellte Symbolgröße entspricht in etwa dem aktuellen Kronendurchmesser. Die Birken stocken entsprechend Vermessung unmittelbar auf der Plangebietsgrenze. Alle Bäume zeigen einen guten Vitalitätszustand, die Baumreihe weist allerdings bei einem Pflanzabstand von überwiegend 12 m einige Lücken auf. Die Bewertung des Grünstreifens wird im Plan für beide zugeordneten Biotoptypen (Straßengrün und Baumreihe) dargestellt. Die Baumreihe wird aufgrund des Alters der Bäume mit dem Grundwert A 5+1 bewertet.



Blick über den Geltungsbereich von Südosten Richtung *Schützenstraße* im Nordwesten



Schützenstraße mit Birkenreihe und Graben (Blick von westlicher Plangebietsgrenze Richtung östlicher Plangebietsgrenze)

Weitere relevante Biotope im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches sind:

HC0/HM4/BF1 – Straßenrand/Rasen mit Obstbaumreihe: Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft die *Jahnstraße*, die zwischen asphaltierter Fahrbahn und Geltungsbereich von einem ca. 3 m breiten Grünstreifen begleitet wird. Während zum Zeitpunkt der Ortsbegehung der erste Meter zur Straße gemäht war, sind die übrigen 2/3 der Fläche in extensiver Pflege. Hier ist auch der Standort für vier Obstbäume mittleren Alters (zwei Apfelbäume, ein dreistämmiger Pflaumenbaum und ein Kirschbaum) verortet.

FN0 (Graben) mit begleitenden Gehölzen (BD0 ta3/BE5/BF1): Rund 50 m südlich der Plangebietsgrenze verläuft ein namenloser, temporär wasserführender Grabenlauf (FN0) von der *Jahnstraße* hin zum Gewässer 1025. Der Graben ist auf den ersten 70 – 80 m abgesehen von einigen Jungbäumen auf Höhe des südlich gelegenen Reitstalls (BD0 ta3) weitgehend gehölzfrei und hier relativ artenreich mit Gräsern und Kräutern bewachsen. Nordwestlich des Reitstalls ist der Gewässerlauf an der Südseite dicht mit heimischen Gehölzen bewachsen (BE5), dominierend sind hier strauchartig wachsende Weiden. Der Graben knickt nach etwa 170 m nach Norden ab und tangiert dort auch auf einem kurzen Stück die westliche Plangebietsgrenze. Hier besteht der Gehölzbewuchs des Grabens (BE5) aus eng beieinanderstehenden Eichen mit BHD um die 20 cm. Der Graben mündet schließlich in das Gewässer 1025, hier stockt eine Alt-Eiche mit einem BHD von ca. 80 cm (BF1), deren Kronentraufbereich entsprechend kartographischer Darstellung bis in das Plangebiet reicht.

Biotope entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches (FN0/HM4/VB5/BD0/BD7/BF1): Das Gewässer 1025 (FN0) knickt an der nordwestlichen Ecke des Plangebietes nach Süden ab und verläuft hier auf ca. 50 m entlang der Plangebietsgrenze, um schließlich nach Westen in Richtung *Schaler-Halveder Aa* zu fließen. Entlang der Grenze des Änderungsbereichs wird

der Graben von einem wassergebundenen befestigten Fuß- und Radweg mitsamt Grünstreifen (VB5/HM4) begleitet. Auf einem kurzen Abschnitt stockt eine Zierhecke zwischen Graben und Weg (BD7). Ferner stocken an der Westseite des Grabens zwei Eichen mittleren Alters (BF1), die ältere Eiche ragt mit ihrem Traufbereich entsprechend kartographischer Darstellung bis in das Plangebiet. Im weiteren Verlauf bis zur Aa ist das Gewässer 1025 an der Südseite von einem Gehölzbestand bewachsen, der neben weiteren heimischen Laubgehölzen vor allem durch alte Erlen mit BHD zwischen 65 und 80 cm geprägt ist.



Graben mit Gehölzbestand südlich des Plangebietes, Blick nach Nordwest



Jahnstraße mit begleitenden Obstbäumen, Blick nach Norden

Entsprechend der Bestandsbewertung handelt es sich im Plangebiet überwiegend um eine Ackerfläche von geringer ökologischer Wertigkeit. Auch der Graben weist eine nur mäßige ökologische Bedeutung auf. Als wertgebend ist die straßenbegleitende Birkenreihe zu nennen. Weitere wertgebende Strukturen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind die Gehölzbestände entlang der Geltungsbereichsgrenzen (Eichen im Westen, Obstbäume im Osten).

3.5 Schutzgut Tiere

Beinahe jeder Biotoptyp ist geeignet als Habitat für Tierarten mit den entsprechenden Lebensraumsansprüchen. Besondere Bedeutung haben hierbei Habitatstrukturen, die sich als Lebensraum für gefährdete Tierarten oder für Arten mit differenzierteren Lebensraumsansprüchen (sog. planungsrelevante Arten) eignen. Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere aus dem Verlust solcher Lebensräume sowie aus Störungen, die zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Für die vorliegende Planung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. In Anbetracht der vorhandenen Strukturen im Wirkraum, d. h. im Plangebiet selber und dem umgebenden, von Auswirkungen der Planung beeinflussten Bereich, wurden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse als planungsrelevant eingestuft und untersucht. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Untersuchung in zusammengefasster Form dargestellt. Weitere Details können dem artenschutzrechtlichen Gutachten entnommen werden, das den Planunterlagen des parallelen Bebauungsplanverfahrens als Anlage beigefügt ist.

Vögel: Es erfolgten an vier Terminen zwischen dem 19.03. und dem 18.05.2020 örtliche Erfassungen der Avifauna. Qualitative Erfassungen wurden für die in NRW als planungsrelevant eingestuft Arten, alle übrigen Vogelarten wurden lediglich qualitativ erfasst.

Im Untersuchungsraum bzw. in unmittelbar angrenzenden Flächen wurden sieben planungsrelevante Vogelarten festgestellt. Hierbei handelt es sich als Brutvögel um den Kuckuck, die Nachtigall, den Star und den Waldkauz, wobei letzterer bereits außerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst wurde. Ebenfalls in der weiteren Umgebung des Wirkraums wurden als Nahrungsgast ein Weißstorch sowie als Durchzügler der Baumpieper erfasst. Letzterer rastete an einem Erfassungstermin im April mit wenigen Individuen in der Feldflur westlich des Untersuchungsgebietes.

Im Plangebiet selber gelang kein Brutnachweis oder die Feststellung von Nahrungsgästen.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt werden, darunter: Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Buchfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Bachstelze, Ringeltaube, Türkentaube, Straßentaube, Dohle, Rabenkrähe, Gartenbaumläufer, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Schafstelze, Jagdfasan und Buntspecht. Neben ihrer allgemeinen Bedeutung als europäisch geschützte Vögel, kommt einigen der festgestellten Arten wie Bachstelze, Heckenbraunelle und Grasmücken eine Bedeutung als Wirtsvögel für den brutschmarotzenden Kuckuck eine Bedeutung zu.

Fledermäuse: Zur Ermittlung der Fledermausfauna wurden an zwei Nachtterminen Ende April und Mitte Mai 2020 Erfassungen sowohl mit Ultraschalldetektoren als auch mit stationären akustischen Erfassungen (sog. Horchboxen) durchgeführt. Ferner erfolgte eine Überprüfung der Bäume im Plangebiet und dessen Umfeld auf eine Eignung als Quartierbäume.

Insgesamt konnten mindestens fünf Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Nachgewiesen wurden Zwergfledermäuse, Rauhautfledermäuse und Breitflügelfledermäuse. Zudem wurde jeweils (mindestens) eine Art aus der Gattung *Myotis* spec. sowie *Nyctalus* spec. nachgewiesen, welche jedoch nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten.

Eine hohe Jagdaktivität von Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermäusen sowie von Fledermäusen der Gattung *Myotis* herrschte entlang der *Halveder-Schaler Aa*. Diese Arten wurden auch im nördlichen sowie im östlichen Bereich des Plangebietes entlang der Birkenreihe sowie entlang einer Eichenreihe an der gegenüberliegenden Seite der *Jahnstraße* auf Höhe des Plangebietes festgestellt. Die Ackerfläche des Plangebietes selber stellt kein wichtiges Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Als Leitstrukturen zwischen möglichen Gebäudequartieren und den Nahrungshabitaten, hier im Wesentlichen der *Halveder-Schaler Aa*, bestehen im vorliegenden Fall ausreichend Gehölzstrukturen zwischen Acker und Weidegrünland, die von Fledermäusen genutzt werden können. Auch die Birkenreihe im Plangebiet wird als Leitstruktur genutzt.

Quartierbäume: Die unmittelbar vom Vorhaben betroffenen Birken entlang der *Schützenstraße* weisen zwar teilweise Fäulnishöhlen auf, es wurden jedoch keine Höhlen festgestellt, die aus gutachterlicher Sicht eine Bedeutung als Quartierbäume für Fledermäuse haben. Nächstgelegene Quartierbäume befinden sich in einem Feldgehölz ca. 100 m westlich des Plangebietes.

Potentielle Gebäudequartiere z. B. für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse befinden sich in den Fachwerkhäusern südöstlich des Plangebietes.

Bedeutung: Das Plangebiet weist entsprechend der Untersuchungsergebnisse keine besondere Bedeutung für die Fauna auf. Für die Avifauna scheint der Geltungsbereich eine nur geringe Bedeutung zu haben, für Fledermäuse besteht

unter anderem aufgrund der Nutzung der Birkenreihe als Leitstruktur eine allgemeine Bedeutung.

3.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

Im Jahr 1992 wurde von der Bundesrepublik Deutschland die Biodiversitätskonvention unterzeichnet. Zielsetzung dieses internationalen Umweltabkommens ist der Schutz der biologischen Vielfalt bei nachhaltiger Nutzung ihrer Bestandteile. Die Biodiversität/biologische Vielfalt umfasst hierbei die Aspekte Artenvielfalt, Genvielfalt innerhalb der Arten und Lebensraumvielfalt. Die biologische Vielfalt ist Basis für vielfältige Leistungen der Natur, die oft auch Existenzgrundlage für Mensch und Wirtschaft und somit eine wichtige Grundlage auch für das menschliche Wohlergehen sind. Mit der Einführung der Umweltprüfung durch die BauGB-Novelle 2004 zählt die biologische Vielfalt zum Schutzgutkatalog der Umweltprüfung.

Das Bundesnaturschutzgesetz formuliert das Ziel einer dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt durch den Erhalt lebensfähiger Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensstätten sowie die Ermöglichung von Wanderbeziehungen zwecks Austausches zwischen den Populationen. Indikatoren wie Artenvielfalt, Vorkommen gefährdeter Arten, Vorkommen von Schutzgebieten/-objekten und Biotopverbund. Diese Aspekte werden als Grundlage für eine Beurteilung im Rahmen der Umweltprüfung herangezogen.

Der Änderungsbereich weist eine allenfalls allgemeine Bedeutung für die Biologische Vielfalt auf. Eine Bebauung der Ackerfläche bedeutet keine erhebliche Beeinträchtigung der Biodiversität.

3.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die klimatische und lufthygienische Funktionsfähigkeit eines Planungsraumes ist vorrangig im Hinblick auf mesoklimatische Bedingungen (Lokal-/Gelände-/Stadtklima) zu beurteilen, welche entscheidend für die Lebensqualität in einem Raum sind. Hier bekommen Flächen mit günstiger klimatischer und lufthygienischer Wirkung (Frischluff- und Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen) eine wichtige Bedeutung. Zu betrachten sind auch Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sowie eine etwaige Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels. Eine weitere Beurteilungsgrundlage des Schutzgutes Klima/Luft ist die aktuelle Luftbelastung mit Schadstoffen.

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf Informationssystemen des Landes NRW zur Klimaanalyse und zu Klimaprognosen⁶ (Informationsquellen: siehe Kapitel 5.2). Das Land NRW bietet Prognosedaten auf Basis verschiedener Szenarien (RCP-Szenarien) an, die auf verschiedenen Annahmen zu Bevölkerungsentwicklung und Energieverbrauch in der Zukunft (bis 2100) beruhen. Die im Folgenden genannten Werte beziehen sich auf ein moderates Szenario (RCP4.5) und hier auf den Median der Modellergebnisse.

Die aktuelle Zahl der Sommertage, d. h. Tage an denen die Tageshöchsttemperatur 25° C erreicht oder überschreitet, gibt der Klimaatlas für den Bereich Schale und Umgebung mit 31 - 32 Tagen an. Im Zuge des Klimawandels wird für Schale eine Zunahme der Sommertage um neun Tage in der näheren Zukunft (2021-2050) und 15 Tage in der ferneren Zukunft (2071-2100) prognostiziert. Die Zahl der heißen Tage pro Jahr, d. h. Tage an denen die

⁶ <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>, <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

Tageshöchsttemperatur 30° C erreicht oder überschreitet, wird derzeit für das gesamte Gemeindegebiet Hopsten mit sieben beziffert. Eine Zunahme der heißen Tage wird erst für die fernere Zukunft prognostiziert. Dann werden es gegenüber den heutigen Verhältnissen sechs weitere heiße Tage im Jahr sein. Jährliche Niederschläge liegen im Plangebiet bei rund 820 mm/a. Hierbei wird die Anzahl der Starkniederschlagstage mit > 10 mm/d im Bereich Schale mit 20 beziffert, an drei Tagen sind es im Plangebiet > 20 mm/d, Starkniederschlagstage > 30 mm/d werden derzeit nicht verzeichnet. Prognosen zur Niederschlagsentwicklung deuten darauf hin, dass es hinsichtlich der jährlichen Niederschlagssumme wie auch bei der Anzahl von Starkregenereignissen auch für die mittlere und ferne Zukunft bei ähnlichen Verhältnissen bleiben wird. Auch eine Reduktion der Sommerniederschläge wird nicht prognostiziert.

Für das Land NRW besteht eine flächendeckende Klimaanalyse, in der die klimatische Situation für das gesamte Land erfasst wird. Dabei werden sowohl (thermisch) belastete Räume (=Wirkräume) als auch potenzielle Ausgleichsflächen identifiziert und klassifiziert. Als Ausgangssituation der Klimaanalysen wird ein Strahlungstag im Sommer⁷ angenommen, der durch eine sog. autochthone Wetterlage gekennzeichnet ist⁸. Ein solcher Strahlungstag im Sommer wurde beispielhaft für eine thermisch belastete Situation ausgewählt, deren Auftreten im Zuge des Klimawandels häufiger werden wird. Die Ergebnisse der Klimaanalyse können im FIS Klimaanpassung⁹ eingesehen werden. Das FIS Klimaanpassung umfasst Klimaanalysekarten für die Tages- und die Nachtsituation, deren Ergebnisse schließlich in einer Gesamtanalyse zusammengefasst und mit Blick auf Klimaauswirkungen -v. a. im städtischen Raum- betrachtet werden.

Das Plangebiet wird als Freiland-Klimatop ausgewiesen. Es weist demnach einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden.

Als siedlungsnaher Grünfläche schreibt das FIS Klimaanpassung der Fläche im Hinblick auf thermische Situation am Tag eine extreme Belastung zu.

In der -siedlungsklimatisch besonders bedeutsamen- Nachtsituation liegt für die Freiflächen südlich von Schale ein mittlerer Kaltluftvolumenstrom in westliche Richtung vor. Die Siedlung von Schale zählt in ihrer Gesamtheit zum Kaltlufteinwirkungsbereich der Freiflächen. Sie weisen insgesamt keine oder eine allenfalls geringe nächtliche Erwärmung auf.

In der klimaanalytischen Gesamtbetrachtung ist der Geltungsbereich Teil einer Grünfläche mit einer geringen thermischen Ausgleichsfunktion. Die nördlich gelegenen Siedlungsbereiche haben eine günstige oder weniger günstige thermische Gesamtsituation.

⁷ Kenngrößen: Temperatur um 21 Uhr: 20 °C, relative Feuchte 50 %, unbewölkt, windschwach

⁸ autochthone Wetterlage = Wetterlage, die durch die Dominanz lokaler und regionaler Einflüsse bestimmt ist. Sie weist eine schwache Windströmung und ungehinderte Ein- und Ausstrahlungsbedingungen auf. Die meteorologische Situation in Bodennähe wird vornehmlich durch den Wärme- und Strahlungshaushalt (und nur in geringem Maße durch die Luftmasse geprägt. Differenzen in der Strahlungsbilanz und den physikalischen Eigenschaften der Oberflächen und des oberflächennahen Untergrundes schlagen sich in lokalen Temperatur- und Feuchtekontrasten nieder, die wiederum ausgleichende Luftbewegungen zur Folge haben, so dass sich lokale Klimate wie das Stadtklima und lokale Windsysteme (z.B. Berg- und Talwinde) im Zuge einer solchen Wetterlage am stärksten ausprägen können. Eine autochthone Wetterlage ist durch ausgeprägte Tagesgänge der Lufttemperatur, der Luftfeuchte und der Strahlung gekennzeichnet.

⁹ <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

3.8 Schutzgut Landschaftsbild

Neben einer Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ein zentraler Aspekt des Natur- und Landschaftsschutzes. Eine Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt verbal-argumentativ anhand der Eigenart der vorhandenen Landschaftsbildeinheiten (charakterisiert durch die Indikatoren Natürlichkeit, historische Kontinuität und Vielfalt) und der Freiheit von Beeinträchtigungen¹⁰.

Die Landschaft rund um die Siedlung von Schale stellt sich als strukturierte Agrarlandschaft mit zahlreichen linearen und kleinflächigen Gehölzstrukturen dar. Das Plangebiet mit den angrenzenden und naheliegenden Strukturen ist Teil einer seit Jahrhunderten bestehenden, gegliederten Kulturlandschaft. Östlich des Plangebietes schließt sich der historische Ortskern von Schale mit altem, von Fachwerk geprägtem Gebäudebestand an. Natürliche Elemente bestehen in Form der linearen Heckenstrukturen der Umgebung, die aber nicht Teil des Plangebietes sind. Anthropogen überprägt wird das historisch gewachsene Erscheinungsbild durch die Neubausiedlung im Norden, die aber aufgrund ihrer angepassten Dimensionen und einer gewissen landschaftlichen Einbindung durch Baumbestand an der *Schützenstraße* keine starke Beeinträchtigung darstellt.

Das Plangebiet weist eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild auf. Hervorzuheben ist hierbei die randlich im Geltungsbereich gelegene Birkenreihe.



Blick von Süden auf den Siedlungsrand

3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ein Vorkommen bedeutsamer Kulturgüter (Kulturdenkmäler wie Bau- und Bodendenkmäler, charakteristische Stadt- und Ortsbilder, historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart wie z. B. Landwehren, Wallhecken, Wölbäcker, traditionelle Wegebeziehungen) ist nicht bekannt. Sonstige Sachgüter von besonderer Bedeutung, deren Erhaltung im Interesse der Allgemeinheit liegt (z. B. Gebäude, Brücken, Verkehrswege, ggf. bewegliche Gegenstände sowie sonstige funktional oder kulturhistorisch bedeutsame Objekte, die nicht gesetzlich geschützt sind) sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. betroffen.

¹⁰ vgl. KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 20. Jg. Nr. 1: 1-60.

4. **Überschlägige Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Auf Grundlage der vorgenannten Bestanderfassung und -bewertung und der möglichen Wirkfaktoren der Planung erfolgt eine überschlägige Prognose der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch Umsetzung der Planung.

4.1 Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft wären hierbei keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der intensiven Landwirtschaft und der fehlenden Saumstrukturen ist jedoch in gewissem Maße von negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Arten- und Lebensgemeinschaften (Pflanzen/Tiere) auszugehen.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

4.2 Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Ortsteil Schale weist kein nennenswertes Potential an innerörtlichen Flächen zur Nachverdichtung auf, eine Siedlungserweiterung ist daher nur durch Erweiterung nach außen möglich. Es wurden durch die Gemeinde Hopsten verschiedene Bereiche in Ortsrandlage auf Eignung für eine zeitnahe Bebauung überprüft. Bei vergleichbarer Eignung fiel die Wahl schließlich hauptsächlich aufgrund des Faktors Flächenverfügbarkeit auf die vorliegende Fläche der 71. FNP-Änderung.

4.3 Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen

Entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c) Nr. 2 BauGB enthält der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen soll sich auf die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen (d. h. mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben zusammenwirkenden), grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen, und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken. Überdies sind die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB dahingehend zu betrachten, inwieweit das oder die Vorhaben des B-Plans schwere Unfälle oder Katastrophen mit entsprechenden Auswirkungen auf die übrigen Belange des Umweltschutzes auslösen können.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu einer Umnutzung der betroffenen Fläche, die einen Eingriff in Natur und Landschaft bedeutet. Gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind durch ein Bauleitplanverfahren entstehende, voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete) vorrangig zu vermeiden bzw. nicht vermeidbare erhebliche

Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen¹¹ zu kompensieren. Dem Flächennutzungsplan kommt hierbei die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung vor. Vorrangige Bedeutung hat hier die Möglichkeit der Vermeidung von Umweltauswirkungen durch frühzeitige Steuerung der städtebaulichen Entwicklung.

Planung/Wirkfaktoren: Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen. Geplant ist die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Errichtung eines kleinräumigen Wohngebietes. Wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich durch:

- Baustellenbetrieb zur Erschließung und zur Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen mit den entsprechenden baubedingten Emissionen und Flächeninanspruchnahmen/Beseitigung bestehender Biotope und Lebensräume
- Anlage von Gebäuden und Verkehrs- und Stellplatzflächen mit der entsprechenden Bodenversiegelung von Grundflächen und einer Veränderung der Raumstruktur

Eine detaillierte Darstellung von Wirkfaktoren erfolgt im Umweltbericht zur konkreten Bebauungsplanung.

Vermeidung/Verringerung von Umweltauswirkungen: Hinsichtlich der Vermeidung oder Verringerung von Umweltauswirkungen ist auf der vorliegenden Planungsebene vorrangig auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- eingehende Prüfung von Planungsalternativen und Möglichkeiten der Innenverdichtung; letztere sind im Bereich Schale nicht gegeben (s.u., Schutzgut Fläche),
- Rücknahme von Bauflächen an anderer Stelle, um den potentiellen Flächenverbrauch der Gemeinde nicht weiter zu steigern.

Im Hinblick auf die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung wird auf folgende Aspekte verwiesen:

- Bodenschutz im Zuge der Baumaßnahmen
- Erhalt der im Änderungsbereich vorhandenen Bäume und Ergänzung in bestehenden Lücken
- Erhalt der vorhandenen Grabenstruktur
- Reduzierung der Versiegelungsflächen auf das unbedingt notwendige Maß; z. B. Nutzung der vorhandenen Verkehrswege
- Maßnahmen zur schadlosen Ableitung der anfallenden Regenwässer
- Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände insbesondere durch zeitliche Beschränkungen der baulichen Maßnahmen (Baustelleneinrichtung, Baumfällungen),
- Vermeidung emissionsbedingter Störungen der Fledermausfauna durch fledermausfreundliche Beleuchtung,
- Maßnahmen zur Klimaanpassung.

¹¹ Gemäß § 200a BauGB umfassen in der Bauleitplanung Darstellungen für Flächen zum *Ausgleich* und Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum *Ausgleich* im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auch *Ersatzmaßnahmen*.

Auf Ebene der Bebauungsplanung sind diese Punkte weiter zu differenzieren und möglichst durch geeignete Festsetzungen festzulegen bzw. zumindest über Hinweise in das Planwerk zu übernehmen.

Bezüglich der Schutzgüter der Umweltprüfung sind überschlüssig und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verringerungsmaßnahmen folgende nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten:

- erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Verlust von ertragsfähigem und schutzwürdigem Boden mit Totalverlust der Bodenfunktionen im Bereich der künftigen Versiegelungsflächen,
- geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelungsmaßnahmen
- geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Ausdehnung des bebauten Siedlungsbereiches in die freie Landschaft.
- geringe Auswirkungen auf das Siedlungsklima durch Überbauung klimatischer Ausgleichsflächen von geringer Bedeutung.

Wechselwirkungen: Zwischen den Schutzgütern der Umweltprüfung bestehen zahlreiche mögliche Schnittstellen und gegenseitige Beeinflussungen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind insbesondere an den Schnittstellen Boden – Grundwasser, Vegetation – Boden, Vegetation – Fauna, Vegetation – Klima durch die Planung berührt. Über die oben angeführten Umweltauswirkungen hinaus ist eine negative Verstärkung oder Kumulation von Umweltauswirkungen durch Beeinflussung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Artenschutz: Seit Einführung der Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzrecht ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans, Vorhaben im Innenbereich) die Betroffenheit streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu prüfen. Aufgabe auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist es, eine grundsätzliche Machbarkeit der geplanten Flächennutzungen aus Sicht des Artenschutzes zu prüfen. Es ist zu ermitteln, ob durch eine Umsetzung der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) verstoßen wird und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG festzustellen sind. Für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist Folgendes festzustellen:

- Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist unter Beachtung der o.g. zeitlichen Beschränkungen im Zuge der Baumaßnahmen nicht zu befürchten.

- Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es ist untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Hierzu zählen auch Scheuchwirkungen durch Silhouettenwirkungen neuer Gebäude. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist unter Beachtung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen nicht zu befürchten.

- Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Verboten ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten (Nr. 3) sowie wild lebender Pflanzen des Anhangs IV FFH-Richtlinie (Nr. 4). Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen dem Wortlaut des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach nicht dem Schädigungsverbot. Ein Verstoß liegt aber dann vor, wenn durch Betroffenheit dieser Funktionen auch die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Entsprechende Teillebensräume sind dann sogenannte essentielle Habitatelemente/-bestandteile. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Aufgabe von Brutplätzen durch die Verschlechterung des Nahrungsangebotes verursacht wird. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ist nicht zu befürchten.

Schutzgut Fläche: Mit Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie der EU vom 15.05.2014 in deutsches Recht wurde über die BauGB-Novelle 2017 das Schutzgut „Fläche“ in den Prüfkatalog der Umweltprüfung aufgenommen. Im Vordergrund steht hier der flächensparende Umgang mit Grund und Boden wie bereits in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorgesehen. Die andauernde Flächeninanspruchnahme durch Ausweitung von Verkehr und Siedlungsnutzungen belastet Umwelt und noch verbliebene natürliche Lebensräume. Mit dem 30-ha-Ziel der Bundesrepublik Deutschland¹² wird ein Maßstab für nachhaltige Entwicklung in Stadt und Land durch sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche gesetzt, der nun auch konkret in der Umweltprüfung zu berücksichtigen ist. Auf diesem Wege besteht die Möglichkeit, dem Freiraumschutz durch eine intensivere Beleuchtung ein stärkeres Gewicht einzuräumen. Wesentliche Planungsebene der Kommunalplanung ist hierbei bereits die übergeordnete Ebene der Flächennutzungsplanung. Die vorliegende Planung sieht in einer Größenordnung von rund 1,6 ha die Neuinanspruchnahme von Freiraum am Siedlungsrand der Ortschaft Schale vor. Eine Minderung im Hinblick auf das Schutzgut Fläche erfolgt aber dahingehend, dass in gleicher Größenordnung Bauflächen aus dem FNP zurückgenommen werden. Im Zuge der 70. FNP-Änderung erfolgt die Rücknahme gewerblicher Bauflächen südlich der Ortslage Hopsten westlich des bestehenden Gewerbegebietes „Heiliges Feld“. Damit erhöht sich der potentielle Flächenverbrauch der Gemeinde Hopsten durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen in Schale nicht.

Störfallrisiken: Im Zuge raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind diese gemäß § 50 Satz 1 BImSchG so zu verorten, dass betriebs- oder

¹² Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung: In der im Jahr 2002 verabschiedeten nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Perspektiven für Deutschland“ schrieb die Bundesregierung zum Jahr 2020 das Ziel fest, den Flächenverbrauch in der BRD auf 30 ha/Tag zu senken. Mit der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 formuliert die „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie“ die Zielerreichung von weniger als 30 ha/Tag bis zum Jahr 2030. Der durchschnittliche tägliche Flächenverbrauch lag im Vier-Jahresmittel (bei insgesamt rückläufiger Tendenz seit 2004) bei 62 ha zwischen 2013 und 2016 (Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaechen-boden-land-oekosysteme/flaechen/siedlungs-verkehrersflaechen#textpart-2>, Abruf: 03/2019)

unfallbedingte schädliche Umwelteinwirkungen auf wichtige Gebiete für die Funktionen Wohnen, öffentliche Nutzung (Gebiete/Gebäude), Verkehr, Freizeitnutzung und Naturschutz soweit wie möglich vermieden werden. Unbeschadet dieser Vermeidungsvorgabe sind gemäß Anlage 1 zum BauGB Auswirkungen zu beschreiben, die durch die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Zur vorliegenden Planung bestehen keine Hinweise für eine Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für Unfälle und Katastrophen.

Überschlägiger Kompensationsbedarf: Im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung wird eine überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfes durchgeführt, die eine Orientierung über den voraussichtlichen Gesamtbedarf an Kompensationsflächen liefert. Als wesentlicher Eingriff durch Umsetzung der Planung ist die Überbauung einer Ackerfläche zu nennen. Bei einer maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,4 für Wohngebiete plus einer 50 %-igen Überschreitung für Nebenanlagen etc. und der Berücksichtigung künftiger Verkehrsflächen ist mit einer Neuversiegelung auf maximal 70 % der Fläche zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass die vorhandene Grabenstruktur und die Baumreihe an der *Schützenstraße* erhalten bleiben. Die überschlägige Bilanzierung betrachtet nur die überbaubare Ackerfläche. Für die Planung wird vereinfacht von einer Flächenaufteilung von 70 % Versiegelung (Gebäude, Verkehrsflächen) zu 30 % Freiflächen (Ziergärten) ausgegangen.

BTK*	Code*	Biotoptyp - Langname	Flächen- größe [m ²]	Grundwert A/P [WE]	Flächenwert [WE / m ²]
Bestand					
HA0	3.1	Acker	15.215	2	30.430
Σ			15.215		30.430
Planung					
-	1.1	Versiegelung	10.651	0	0
-	4.3	Freiflächen	4.565	2	9.129
Σ			15.215		9.129
Bilanz Planung - Bestand					-21.301

* nach Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)

Aufgrund der potentiellen Betroffenheit eines schutzwürdigen Bodens ist entsprechend Vorgabe des Kreises Steinfurt ein gesonderter Kompensationsbedarf für Eingriffe in das Schutzgut Boden zu ermitteln. Der Kompensationsbedarf berechnet sich im sog. Verfahren der Faktorisierung über den Schutzwürdigkeitsgrad des betroffenen Bodens wie in der Karte der schutzwürdigen Böden angegeben. Aus der voraussichtlich versiegelten Fläche im Bereich des betroffenen schutzwürdigen Bodens wird per Multiplikation mit einem Faktor entsprechend des Schutzwürdigkeitsgrades (Schutzwürdigkeitsgrad/10) der Kompensationsbedarf ermittelt. Die im Ergebnis errechnete m²-Zahl wird hierbei 1 : 1 in ökologische Werteinheiten gemäß Numerischer Bewertung 2008 des LANUV umgerechnet. Ausgehend von den o. g. Versiegelungsflächen ergibt sich folgender zusätzlicher Kompensationsbedarf für die Inanspruchnahme schutzwürdigen Bodens:

Bodentyp	Schutzwürdigkeitsgrad	Stufe	max. Versiegelungs- fläche[m ²]	Faktor	Kompensationsbedarf [m ² = WP]
Plaggenesch	sehr hohe Funktionserfüllung	3	10.651	0,3	3.195

In Summe ist folgender Höchstwert an Kompensationsbedarf zu erwarten:

	WE
Kompensation gem. Numerischer Bewertung	21.301
Bodenkompensation	3.195
gesamt	24.496

Der Kompensationsbedarf lässt sich durch Gestaltungs-/Grünordnungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene i.d.R. noch verringern.

Konkrete Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der 71. Flächennutzungsplan-Änderung nicht ermittelt, da für eine konkrete bauliche Umsetzung der Planung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Dort erfolgt die detaillierte Ermittlung und Festlegung des Kompensationsbedarfes und erforderlicher Maßnahmen wie auch die konkrete Entwicklung von Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung.

Fazit: In Anbetracht der o. g. Umweltfolgenabschätzung sind durch die Planung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Unter der Voraussetzung, dass artenschutzrechtliche Belange und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im verbindlichen Bauleitplanverfahren hinreichend berücksichtigt werden, bestehen jedoch aus umweltfachlicher Sicht keine Gründe zur Versagung des Vorhabens.

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Hinweise zur Methodik und zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage einer Ortsbegehung, zweier Fachgutachten und der Auswertung vorhandener Daten und unter Anwendung verschiedener Arbeitshilfen erstellt. Es bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes.

5.2 Referenzliste der verwendeten Quellen

erstellte Fachgutachten/gutachterliche Einschätzungen:

Geruchsimmissionsprognose und Betrachtung des Anlagenlärms durch eine Getreidetrocknungsanlage Wohnbauentwicklung „Schützenstraße“, RP Schalltechnik, Osnabrück, Projekt-Nr. 19-116-03, 19.02.2020

Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Schützenstraße“ in Hopsten Schale, Büro Stelzig, Soest, Projekt-Nr. 1163, 01. Oktober 2020

Verwendete Datenquellen und Arbeitsgrundlagen:

(Abruf Internetquellen soweit nicht anders angegeben: 02/2021)

Kartierschlüssel Biotoptypen NRW (LANUV, Stand Mai 2020)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

Regionalplan Regierungsbezirk Münster: <http://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html>

TIM-Online: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do?role=default>

Digitale Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000:

<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities>

Geologischer Dienst NRW (2019): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung

Landschaftsinformationssammlung des LANUV (LINFOS):

<https://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?VERSION=1.1.1>

<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>

Digitale hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000:

<https://www.wms.nrw.de/gd/hk100?>

Fachinformationssystem Klimaanpassung, Themenkarte Grundwasserneubildung 1981 – 2010:

<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

Klimaatlas Nordrhein-Westfalen: <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/>

REPP, A. & W. DICKHAUT (2017): „Fläche“ als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten , gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut. In: UVP-report 31 (2): 136-144

5.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Mit Hilfe des Monitoring sollen unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig erkannt und abgewendet werden. Verantwortlich hierfür ist gemäß § 4c BauGB die Gemeinde.

Da auf Grundlage der Darstellungen im FNP noch keine konkreten Details zur künftigen Flächennutzung vorliegen, erfolgt eine Festlegung konkreter Monitoring-Maßnahmen erst auf Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung. Als allgemeine Aspekte des Monitoring sind zu nennen:

- Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung erheblicher Umweltauswirkungen im Zuge der baulichen Erschließung,
- Überwachung der Umsetzung und Funktion von Grünordnungs-/Ausgleichsmaßnahmen.

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hopsten beabsichtigt die Erweiterung des Siedlungsbereiches im Ortsteil Schale. Auf einer Fläche von rund 1,6 ha soll die Siedlung südlich der *Schützenstraße* und westlich der *Jahnstraße* in die freie Landschaft hinein erweitert werden. Von der Planung betroffen ist in der Hauptsache eine intensiv genutzte Ackerfläche. Entlang der *Schützenstraße* verläuft zudem das Gewässer 1025 als straßenbegleitender Graben, das, ebenso wie eine Reihe straßenbegleitender Birken, Bestandteil des Plangebietes ist.

Der Geltungsbereich der 71. Flächennutzungsplanänderung hat im Wesentlichen eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter der Umweltprüfung. Eine besondere Bedeutung liegt im Hinblick auf das Schutzgut Boden vor, da es sich bei dem anstehenden Boden laut Bodenkarte 1 : 50.000 des Landes NRW um einen aufgrund seiner Archivfunktion schutzwürdigen Plaggenesch handelt.

Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich im Wesentlichen aufgrund der Versiegelung von rund 1 ha schutzwürdigem Boden und dem damit einhergehenden Totalverlust von Bodenfunktionen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche erfolgt für die Neuausweisung von Wohnbauflächen in Schale eine Flächenrücknahme im Bereich der Ortslage Hopsten. Hier werden in selber Größenordnung gewerbliche Bauflächen wieder in Freiraum überführt, so dass der Flächenverbrauch der Gemeinde Hopsten durch die vorliegende Planung nicht erhöht wird.

Das Vorhaben wurde im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung überschlägig bilanziert, um den zu erwartenden Kompensationsbedarf für eine verbindliche Ausweisung des Baugebietes abschätzen zu können. Eine Bewertung von Bestand und Planung erfolgte nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) sowie -aufgrund der Betroffenheit von schutzwürdigem Boden- nach dem sog.

Faktorisierungsverfahren des Kreises Steinfurt. Aus den Berechnungen ergibt sich ein überschlägiger Kompensationsbedarf von bis zu rund 24.500 WE. Eine genaue Berechnung erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung. Hier wird auch eine entsprechende Maßnahme zur externen Kompensation festgelegt.

Unter der Voraussetzung, dass artenschutzrechtliche Belange und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im verbindlichen Bauleitplanverfahren hinreichend berücksichtigt werden, bestehen jedoch aus umweltfachlicher Sicht keine Gründe zur Versagung des Vorhabens.

III. Verfahrensvermerk

Die frühzeitige Beteiligung mit dem Vorentwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.01.2021 bis 12.02.2021 stattgefunden. Das Ergebnis der Abwägung eingegangener Anregungen und Bedenken ist in den Flächennutzungsplanänderungsentwurf bzw. die Entwurfsbegründung eingeflossen.

Der Entwurf der 71. Flächennutzungsplanänderung hat mit der Entwurfsbegründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.04.2021 bis 28.05.2021 öffentlich ausgelegen. Das Ergebnis der Abwägung eingegangener Anregungen und Bedenken ist in den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bzw. die Entwurfsbegründung eingeflossen. Eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB war nicht erforderlich.

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung am 01.07.2021 die 71. Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung festgestellt.

Hopsten, den 06.07.2021

Der Bürgermeister

gez. Kleine-Harmeyer

L.S.

.....
(Ludger Kleine-Harmeyer)

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 07. Juni 2021
Mi/Su-313.094

gez. Tovar

.....
(Der Bearbeiter)

 **Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner**
Beratende Ingenieure GbR